

DIE LINKE. Mecklenburg-Vorpommern
1. Tagung des 4. Landesparteitages
23./24. November 2013, Stadthalle Greifswald

Ordnung zur Verfügung über finanzieller Mittel sowie für den Zahlungsverkehr im Landesverband der Partei DIE LINKE. Mecklenburg-Vorpommern

Grundlage dieser Ordnung ist:

- Finanzordnung der Partei DIE LINKE
- Landesfinanzordnung der Partei DIE LINKE. Mecklenburg-Vorpommern
- Buchhaltungsrichtlinie der Partei DIE LINKE

1. Grundsätze der Verfügung über finanzielle Mittel im Landesverband

1.1.Über finanzielle Mittel innerhalb des Landesverbandes darf generell nur auf der Grundlage bestätigter Finanzpläne verfügt werden.

Im Rahmen der vom Landesausschuss beschlossenen Jahresfinanzpläne sind für alle Maßnahmen, wie Veranstaltungen, Tagungen, Konferenzen, Aktionen, Herstellung von Publikationen, Flugblättern und anderen Materialien grundsätzlich untersetzende Finanzpläne zu erarbeiten. Diese sind dem jeweiligen Vorstand vor Durchführung der Maßnahme zur Bestätigung vorzulegen.

1.2.Die Erteilung von Aufträgen für Anschaffungen oder Leistungen aller Art sowie der Abschluss von Verträgen mit finanziellen Konsequenzen sind nur auf der Grundlage bestätigter Finanzpläne zulässig.

1.3.Notwendige Ausgaben, die der Finanzplan nicht vorsieht, sind bei dem/der Landesschatzmeister/in zu beantragen. Jegliche Auftragserteilungen oder Vertragsabschlüsse außerhalb bestätigter Finanzpläne bedürfen der vorherigen Bestätigung durch den Landesvorstand bzw. den/die Landesschatzmeister/in.

1.4.Weichen die Ausgaben um mehr als 25 % vom ursprünglichen Finanzplan ab, ist eine Änderung des Finanzplans über den/die Landesschatzmeister/in beim Landesausschuss zu beantragen.

1.5.Die Einnahmen und Ausgaben des Landesvorstandes werden nach Kostenstellen geplant und ausgewiesen, die sich aus der Struktur des Landesverbandes ergeben. Durch den Bereich Finanzen wird vierteljährlich eine Plan-Ist-Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben vorgenommen, die der/die Landesschatzmeister/in den Kreisvorständen und dem Landesvorstand zur Information vorlegt.

2. Regelungen zur Verfügung über finanzielle Mittel in der Landesgeschäftsstelle

2.1.Berechtigung zur sachlichen Richtigzeichnung von Zahlungsbelegen bzw. Bestätigung von Ausgaben in der Landesgeschäftsstelle

Zur sachlichen Richtigzeichnung von Belegen sind für den Landesvorstand, die Landesgeschäftsstelle und die landesweiten Zusammenschlüsse zwei Zeichnungsberechtigte (Landesgeschäftsführer, Sprecher/in, verantwortliche/r Mitarbeiter/in) festzulegen. Diese Festlegungen sind dem Bereich Finanzen zusammen mit der Unterschriftsprobe vorzulegen. Mit der Unterschrift für die sachliche Richtigkeit wird die jeweilige Zahlung bestätigt. Damit

wird die Verantwortung dafür übernommen, dass die in Rechnung gestellte bzw. abgerechnete Leistung tatsächlich erbracht wurde und die betreffende Ausgabe dem anzugebenden Verwendungszweck entspricht.

Die Zeichnungsberechtigten dürfen nur in dem Umfang und für den Zweck über finanzielle Mittel verfügen, der

- in Beschlüssen des Landesvorstandes festgelegt ist,
- dem bestätigten Finanzplan entspricht oder
- auf gesonderten Antrag der/des Landesvorsitzenden und von dem/der Landesschatzmeister/in bis maximal 500 Euro bestätigt wurden.

2.2. Zahlungsanweisungen

Nach sachlicher Richtigzeichnung von Zahlungsbelegen erfolgt die Zahlungsanweisung durch den/die Landesschatzmeister/in bzw. den/die Landesgeschäftsführer/in und die Mitarbeiterin des Bereiches Finanzen, sofern die Ausgabe im Rahmen des bestätigten Planes liegt bzw. durch den Vorstand oder den/die Schatzmeister/in bestätigt wurde.

Alle Zahlungsaufträge sind mit Originalbelegen zu untersetzen. Ohne Belegnachweis der verausgabten Mittel werden Zahlungen nicht vorgenommen.

2.3. Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr in der Landesgeschäftsstelle des Landesvorstandes und die Bankkonten sowie Bankgeschäfte werden ausschließlich in Verantwortung des/der Landesschatzmeister/in durch den Bereich Finanzen geführt. Bankvollmachten legen der/die Landesvorsitzende und der/die Landesschatzmeister/in fest.

Bei Banküberweisungen haben immer zwei Zeichnungsberechtigte mit Bankvollmacht gemeinsam zu unterzeichnen.

Für die Kasse des Landesvorstandes wird ein Kassenlimit in Höhe von 1.500,00 Euro festgelegt.

Bargeldvorschüsse bzw. Abrechnungsbeträge für unbedingt erforderliche Barzahlungen, einschließlich Reisekostenvorschüsse, sind rechtzeitig unter Angabe des konkreten Verwendungszweckes zu beantragen. Sie sind innerhalb eines Monats mit Originalbelegen abzurechnen. Grundsätzlich sind Abrechnungsbeträge (aus Dezember) spätestens bis zum Jahresabschluss per 31.12. des Jahres abzurechnen bzw. aufzulösen.

2.4. Entgegennahme von Parteispenden

Mitglieder des Landesvorstandes und Mitarbeiter/innen der Landesgeschäftsstelle, die Spenden an die Partei entgegennehmen, haben diese unverzüglich an den/die Landesschatzmeister/in weiterzuleiten bzw. in der Kasse des Landesvorstandes einzuzahlen. Dabei sind Name, Vorname und Anschrift der Spenderin bzw. des Spenders zu erfassen. Spenden gelten als von der Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich des/der Landesschatzmeister/in oder einer hauptamtlichen Mitarbeiterin bzw. eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind.

Spenden mittels Bargeld dürfen nur bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro erfolgen. Diese Begrenzung gilt pro Person und Jahr.

Spenden, deren Spender/innen nicht feststellbar sind (Tellersammlungen etc.), dürfen im Einzelfall den Betrag von 500,00 Euro nicht übersteigen.

2.5. Gehaltsfestlegung und -zahlung

Gehaltseinstufungen bzw. -veränderungen für die Beschäftigten des Landesverbandes sind auf der Grundlage des gültigen Mantel- und Gehaltstarifvertrages vorzunehmen. Dabei sind die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes einzuhalten.

Gehaltseinstufungen und -veränderungen für gewählte Mitarbeiter/innen sowie leitende Angestellte werden auf Beschluss des Landesvorstandes vorgenommen.

Die Gehaltszahlung erfolgt jeweils bis zum Ende des laufenden Monats per Banküberweisung.

3. Schlussbestimmungen

Die Ordnung trifft mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt für den gesamten Landesverband. Festlegungen unter dem Abschnitt 2 sind in den Kreisen durch eigene Regelungen zu untersetzen.

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Landesvorstand. Der/die Landesschatzmeister/in ist berechtigt, weitere Festlegungen zur Durchsetzung dieser Ordnung zu treffen.